

Sondervotum zum Tagesordnungspunkt 7 / 196. Sitzung des Senats HTW Dresden

Sehr geehrte Mitglieder des Senates,

hiermit lege ich folgend meinen abweichenden Standpunkt zur Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 7 "Planbarkeit von Wiederholungsprüfungen" in einem Sondervotum gemäß § 11 "Sondervotum" der Geschäftsordnung des Senates der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden dar.

Um die viel beschworene Bugwelle an offenen Prüfungsleistungen zu lindern, wollte der Senat die Lehrenden motivieren, zusätzliche Prüfungen innerhalb des Sommersemesters anzubieten und so den Studierenden die Möglichkeit geben, schon vor dem eigentlichen Prüfungsabschnitt eine oder mehrere Leistungen zu erbringen. Damit diese zusätzlichen Prüfungen nicht wahllos irgendwann im Semester verteilt abgelegt werden, sondern vielmehr einer gewissen Planbarkeit für die Studierenden aufweisen, wurde ein Zeitraum festgelegt, indem diese Prüfungen stattfinden sollen. Innerhalb der Sitzung wurde vermerkt, dass die Prüfungen doch nicht wie die Intention war, zusätzlich stattfinden müssten, sondern im Grunde aus dem planbaren regulären Prüfungsblock in den neu geschaffenen Block verschoben werden könnten. Der Antrag selbst wurde relativ kurzfristig eingereicht, vor der Sitzung verändert und erhielt erst in der Sitzung selbst seinen letztendlichen Wortlaut.

Dies führte bedauerlicherweise dazu, dass keine Vorbereitung - und Qualitätskontrolle - durch die Senatskommission Lehre und Studium stattfinden konnte. Eine Behandlung in der Kommission hätte womöglich aufgezeigt, dass es einer Ordnungsänderung bedarf, um N/W-Prüfungen im Semester, aber nicht nochmals im Prüfungszeitraum anzubieten. Die gängige und akzeptierte Auffassung des Wortlautes der MusterPO § 4 Abs. 3 PO: "Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Modulprüfungen finden in Prüfungsabschnitten im Anschluss an die Vorlesungszeit statt ..." ist eben, dass Prüfungen nach der Vorlesungszeit im Prüfungsabschnitt stattfinden müssen und es Termine innerhalb des Semesters geben kann, diese dann aber zusätzlich wären.

Der gefasste Beschluss in der 195. Sitzung des Senates hatte folgenden Wortlaut:

„Der Senat möge beschließen, dass das Rektorat alle Prüfenden motiviert, einen Nachholtermin für Präsenzprüfungen des WiSe 2021/22 während der Vorlesungszeit des darauffolgenden Sommersemesters anzubieten.“ Das aus diesem Beschluss abzulesen sei, dass die - wie gerade festgestellte - Ordnungsänderung einhergeht, um zu gewährleisten, dass Prüfungen nicht zusätzlich angeboten werden müssen, erschließt sich mir in keinster Weise.

Auf Nachfrage erhielt der StuRa eine juristische Neuinterpretation, der die Möglichkeit für das Verschieben von N/W-Prüfungen aus dem Prüfungszeitraum in die Vorlesungszeit als gangbare Deutung darlegte. Eben diese neue Deutung geht aber nicht auf den vagen Beschluss des Senates ein, sondern wirkt viel allgemeingültiger und unabhängig vom Beschluss, was folgenreich für mich und meine Kommilitoninnen ist.

Aus dieser Lage bzw. vielmehr Verwirrung heraus stellte die studentische Vertretung einen Antrag, der den Knoten entwirren und offene Fragen klären sollte.

Ist die juristische Neuinterpretation nur für dieses Semester gültig?

Wenn ja, wovon leitet sie sich ab?

Reichte der getroffene und vage Beschluss des 195. Sitzung Senates aus, um eine Ordnungsänderung herbeizuführen?

In der Sitzung selbst wurde zunächst nicht über diese Kernfragen geredet, sondern über eine Vielzahl von Nebelkerzen. Das Rektorat betonte aber mehrmals, dass die Neuinterpretation nur für dieses Semester gelten sollte, konnte aber keine Antwort darauf liefern, woher sich diese Auffassung ergibt und ob der vage Beschluss zur Ordnungsänderung ausreichen würde. Der Dezernent Studienangelegenheiten stellte dabei sachlich fest, dass diese Interpretation durchaus auch über dieses Semester hinaus gilt und diese Auffassung - zu meiner Überraschung - auch in der Vergangenheit schon vereinzelt Anwendung fand.

Man sollte sich bei zukünftigen Änderungen der MusterPO dafür entscheiden, welche Lesart man wirklich manifestieren wolle, da sowohl etablierte, aber auch neue Interpretation denkbar seien. Kurzum: Das Problem bestand offenkundig noch immer, dass hier vielleicht durch Zufall eine Lücke in der MusterPO entdeckt wurde.

Die Auffassung der studentischen Vertretung ist dabei sehr deutlich und bedarf keiner weiteren Abwägung der beiden Möglichkeiten. Für uns ist die Planbarkeit von Prüfungsleistungen von grundlegender Natur. Deswegen wollten und wollen wir diese Lücke oder auch nur jedweden spitzfindigen Verdacht auf diese Lücke schließen.

Dass der Senat keinen Auftrag an das Rektorat stellen wollte, das Problem zu überprüfen und abschließend zu klären, sehe ich als Fehlentscheidung. Der Widerspruch der Vortragenden war offenkundig.

Absicht war es, den bisherigen Willen und verbreitete Auffassung klarzustellen. Eine durch den Senat gewünschte studienorganisatorische Änderung zum Verschieben der N/W-Prüfung aus dem regulären Prüfungsabschnitt wäre durch Beschluss zukünftig dann möglich.

Ich hoffe für die Studierenden, dass das Rektorat recht behält und diese Auffassung nur für dieses Semester gilt. Wie die notwendige Ordnungsänderung durch den vagen Beschluss herbeigeführt werden konnte, wäre dann aber noch immer schleierhaft.

Ich hoffe darüber hinaus, dass das SMWK als Rechtsaufsicht Klarheit bringen wird.

Tino Köhler
studentischer Senator